

AHV-BEITRAGSPFLICHT FÜR NICHT VOLL ERWERBSTÄTIGE PERSONEN

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG

Bei erwerbstätigen Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind (weniger als neun Monate im Jahr oder weniger als 50 % der üblichen Arbeitszeit), wird die Ausgleichskasse allenfalls verglichen, ob die Beiträge aus dieser Erwerbstätigkeit (inkl. Arbeitgeberbeiträge) mindestens die Hälfte der Beiträge ausmachen, die sie als Nichterwerbstätige entrichten müssten. Allenfalls sind daher zusätzlich Beiträge wie als Nichterwerbstätige zu bezahlen. Wie werden diese berechnet? Ein Beispiel der AHV zeigt dies auf:

Teilerwerbstätiger Ehemann, nichterwerbstätige Ehefrau

Ein 63-jähriger Ehemann ist noch mit einem Pensum von 10 % in einer Wohnbaugenossenschaft tätig und erhält dafür 8000 Franken im Jahr. Seine 61-jährige Ehefrau ist nicht erwerbstätig. Das Ehepaar verfügt über ein Vermögen von 500 000 Franken und ein jährliches Renteneinkommen von 75 000 Franken.

Ehemann:

- a) Aus der Erwerbstätigkeit geschuldete Beiträge
8 000 Franken x 10,6 % = 848 Franken

b) Als nichterwerbstätige Person geschuldete Beiträge

Vermögen	CHF	500 000.00
Renteneinkommen (75 000 Franken x 20)	CHF	1 500 000.00
	CHF	2 000 000.00
davon die Hälfte	CHF	1 000 000.00
Jahresbeitrag gemäss Beitragstabelle	CHF	1 992.80

c) Vergleich

Die Beiträge als Teilerwerbstätiger belaufen sich auf 848 Franken und erreichen die Hälfte der als Nichterwerbstätiger geschuldeten Beiträge von CHF 996.40 nicht. Für den Ehemann gilt daher für das ganze Jahr dieselbe Regelung wie für eine nichterwerbstätige Person.

wie als nichterwerbstätige Person geschuldete Beiträge	CHF	1 992.80
aus Erwerbstätigkeit bereits geleistete Beiträge	CHF	848.00
noch zu entrichten	CHF	1 144.80
+ Verwaltungskostenbeiträge		

Ehefrau:

Als Nichterwerbstätige muss die Ehefrau ebenfalls einen Beitrag von CHF 1 992.80 zuzüglich Verwaltungskostenbeiträge bezahlen.

Fazit

Solange einer der Partner als Erwerbstätiger gilt und mindestens 1028 Franken im Jahr in die AHV einbezahlt, besteht kein Handlungsbedarf. Sollte der erwerbstätige Ehepartner pensioniert werden oder nicht mehr dauernd erwerbstätig sein, ist damit zu rechnen, dass einer oder beide Ehepartner von der AHV als Nichterwerbstätige eingestuft werden. Dies kann insbesondere bei grossen Vermögen oder hohen Renteneinkommen teuer werden.

STEUERN

STEUERLICHE NEUIGKEITEN BEI ELEKTROFAHRZEUGEN

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG // Quelle: TREX

Aufhebung der Steuerbefreiung auf Elektrofahrzeugen

Elektroautos sind seit der Einführung der Automobilsteuer im Jahr 1997, gestützt auf die Automobilsteuerverordnung, von dieser Steuer befreit. Der Bundesrat verfolgte seinerzeit mit der Steuerbefreiung insbesondere das Ziel, marktwirtschaftliche Anreize für die Entwicklung der Elektromobilität zu schaffen.

Mit dem Wachstum der Elektromobilität hat sich die Ausgangslage inzwischen verändert: Von 2018 bis 2022 hat sich die Anzahl der jährlich importierten steuerbefreiten Elektroautos von etwa 8000 auf über 45 000 fast versechsfacht. Ihr Anteil an den gesamten Autoimporten betrug im Jahr 2022 knapp 20 Prozent. Diese Steigerung führt bei den Einnahmen aus der Automobilsteuer zu einem spürbaren Rückgang.

Ziel ist es nun, die Befreiung der Elektroautos von der Automobilsteuer per 1. Januar 2024 aufzuheben und Elektroautos künftig dem normalen Steuersatz von 4 Prozent zu unterstellen. Die Steuerbefreiung als Förderinstrument ist aus Sicht des Bundesrates angesichts des stark gestiegenen Anteils von Elektroautos an den gesamten Autoimporten sowie der Annäherung der Preise nicht mehr notwendig.

Privatanteile für Elektrofahrzeuge

Für Elektrofahrzeuge sind die gleichen Privatanteile abzurechnen wie für andere Fahrzeuge. Es sind monatlich 0,9 % beziehungsweise jährlich 10,8 % des Kaufpreises exkl. MWST als Privatanteil dem Geschäftsfahrzeuggenutzer zu belasten oder als zusätzlicher Lohn aufzurechnen, wobei ein Mindestbetrag von CHF 150.00 pro Monat gilt.

Weil Elektrofahrzeuge eher teuer in der Anschaffung und günstig im Unterhalt sind, ist es unter Umständen günstiger, das Fahrzeug privat zu besitzen und alle Kosten dafür selber zu tragen, auch wenn nicht alle Geschäftsfahrten mit der Firma abgerechnet werden sollten. Wichtig ist, dass, wenn Fahrten mit der Firma abgerechnet werden, zwingend ein Fahrtenbuch geführt werden muss.

INTERNA

NEU BEI UNS: DANIEL ENZ STELLT SICH VOR

Seit dem 1. Juni 2023 verstärkt Daniel Enz das Team der Gubser Kalt & Partner AG als Mandatsleiter in einem 80%-Pensum. Daniel Enz ist diplomierter Treuhandexperte und seit rund 20 Jahren in verschiedenen Bereichen des Treuhandwesens tätig.



Aufgewachsen ist er im Zürcher Unterland und seit sieben Jahren lebt er in Stäfa. Seine Freizeit verbringt er am liebsten mit seiner Familie und Freunden, er ist gern sportlich unterwegs (Marathonlauf, Radfahren), geniesst aber auch gern mal ein feines Essen mit einem guten Glas Wein. Daniel Enz ist verheiratet, hat einen Sohn und wird im Herbst 2023 zum zweiten Mal Vater.

INTERNA

GUBSER KALT & PARTNER AG BETEILIGT SICH AN WETZIKER TREUHANDFIRMA

Adrian Gubser, Gubser Kalt & Partner AG

Im Sinne einer Nachfolgeregelung bei der seit rund 60 Jahren auf Treuhand, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung spezialisierten Willi & Partner AG aus Wetzikon hat Gubser Kalt & Partner AG zusammen mit deren erfahrenem Mitarbeiter und Wirtschaftsprüfer Sven Düring die Firma per 1. Januar 2023 je zur Hälfte übernommen. Sven Düring leitet neu operativ das Tagesgeschäft. Die neuen Partner leben nicht nur die gleiche Arbeitsphilosophie, sondern übernehmen auch die Mitarbeitenden am Standort an der Bahnhofstrasse 66 in Wetzikon.

Synergieeffekte durch die Firmenbeteiligung

Gubser Kalt & Partner AG erweitert das bisherige Angebot unter anderem mit eigenen Rechtsanwälten und einem Notar. Auch die Informatikdienstleistungen im Treuhandbereich werden durch sie verstärkt. Insbesondere werden sie die Digitalisierung der Geschäftsprozesse weiter vorantreiben und das Know-how zu den immer umfangreicheren und komplexeren gesetzlichen Vorgaben und regulatorischen Herausforderungen zum Vorteil der Kunden von Willi & Partner AG einsetzen.

Mit dem ergänzten Team gehört Willi & Partner AG im Zürcher Oberland zu den grössten Treuhändern mit einem umfassenden Angebot, grosser Erfahrung und persönlicher Beratung. Damit ist für Willi & Partner AG und ihre Kunden eine gesicherte Zukunft mit einem erweiterten Expertenwissen gewährleistet – für Kontinuität ist also gesorgt.

INTERNA

SOMMERAUSFLUG AUF DIE FLUMSERBERGE

Markus Siegwart, Gubser Kalt & Partner AG

Der diesjährige Team-Sommerausflug haben wir zusammen mit unserer Partnerfirma Willi & Partner AG im Bergparadies auf den Flumserbergen verbracht. Der technische Leiter der Bergbahnen Flumserberg AG hat uns spannende Hintergrundinformationen über den Sommer- und Winterbetrieb sowie über deren Infrastruktur erzählt. Im Anschluss ging es auf der Rodelbahn FLOOMZER rasant den Berg hinunter, wo wir unser Adrenalin testen konnten. Den Apéro gab es auf der bodenständigen Molseralp mit Sicht auf die Churfürsten und das gemeinsame Abendessen im Restaurant Marina direkt am Walensee in entspannter Atmosphäre.



NEWSLETTER

JULI 1/2023

MEHRWERTSTEUER

ERHÖHUNG DER STEUERSÄTZE BEI DER MWST PER 1. JANUAR 2024

RECHT

TOUR D'HORIZON DURCHS NEUE ERBRECHT

STEUERN

STEUERLICHE NEUIGKEITEN BEI ELEKTROFAHRZEUGEN



Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90
info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch



Rolny & Partner AG, Steuerexperten, Treuhandexperten
Bahnhofstrasse 10, 8712 Stäfa
Telefon 044 927 10 00, Fax 044 927 10 09
info@rolnypartner.ch, rolnypartner.ch



Hammer Treuhand AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 044 930 32 46, Fax 044 930 32 47
info@hammer-treuhand.ch, hammer-treuhand.ch



Willi & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon
Tel. 041 044 933 53 00
info@willi-partner.ch, willi-partner.ch



Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90
info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch



Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60
info@assuris.ch, assuris.ch

NEWS UND AKTUELLES

Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser

Auch in diesem Newsletter beschäftigen uns die Liegenschaftskosten. Dies nicht ohne Grund. Geht es doch meistens um grössere Beträge, und die Beweislast für die Abzugsfähigkeit der Kosten liegt beim Steuerpflichtigen. Eine entsprechende Sensibilisierung unserer Kunden ist uns deshalb wichtig.

Beat Weinwurm gibt uns mit einer interessanten Tour d'Horizon durch das Erbrecht wichtige Informationen mit auf den Weg. Zögern Sie nicht, ihn persönlich zu kontaktieren, wenn Sie Fragen zum Erbrecht haben.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise betreffend die neuen Mehrwertsteuersätze, die per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Das Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung finden Sie auf unserer Homepage.

Im Weiteren begrüssen wir unseren neuen Mitarbeiter Daniel Enz. In dem dipl. Treuhandexperten konnten wir einen versierten Fachmann zur Unterstützung unseres Teams gewinnen.

Lesen Sie ausserdem den Bericht von Markus Siegwart über unseren diesjährigen Sommerausflug, der uns in die Flumserberge und an den Walensee führte.

Wir wünschen eine spannende Lektüre und Ihnen und Ihrer Familie schöne und erholsame Sommerferien.

Herzliche Grüsse
Adrian Gubser, Partner
Christian Bosshard, Partner
Urs Kalt, Partner
Beat Weinwurm, Partner
 (v. l.)



REVISION

NEUE PFLICHT DES VERWALTUNGSRATES BEI KAPITALVERLUST

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG

Als neue Pflicht des Verwaltungsrats wurde in das neue Aktienrecht aufgenommen, dass die letzte Jahresrechnung durch die Revisionsstelle prüfen zu lassen ist, sollte die Gesellschaft einen Kapitalverlust verzeichnen. Ein Kapitalverlust liegt vor, wenn die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken.

Sofern die Gesellschaft keine Revisionsstelle hat, ist die Jahresrechnung der Gesellschaft vor der Abnahme durch einen zugelassenen Revisor im Rahmen einer eingeschränkten Revision prüfen zu lassen. Dem Verwaltungsrat wird dabei das Recht zur Ernennung des zugelassenen Revisors eingeräumt. Die Revisionsstelle handelt nicht als Organ, sondern im Auftragsverhältnis. Diese Pflicht zur Prüfung der Jahresrechnung entfällt nur, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung bei Gericht einreicht. Auch ein allfälliger Rangrücktritt entbindet nicht von der Pflicht der Beauftragung einer Revisionsstelle.

Der Verwaltungsrat wie auch die Revisionsstelle respektive der zugelassene Revisor handelt jeweils in der gebotenen Eile. Es ist jedoch zu erwarten, dass insbesondere die Ernennung des zugelassenen Revisors sowie dessen Prüfung der Jahresrechnung einige Zeit in Anspruch nehmen wird.



STEUERN

PRAXISÄNDERUNG DES BUNDESGERICHTS BEI EINEM WIRTSCHAFTLICHEN NEUBAU

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG // Quelle: TREX

Grundlegende Praxisänderung des Bundesgerichts bei einem wirtschaftlichen Neubau

Bislang verweigerte das Bundesgericht den Abzug von Liegenschaftskosten bei Total-sanierungen und Umbauten, die wirtschaftlich einem Neubau gleichkamen. Das Bundesgericht gibt diese langjährige Praxis nun auf und nimmt eine grundlegende Praxisänderung im Bereich des Liegenschaftsunterhaltsrechts vor.

Im Jahr 2018 erwarb ein Ehepaar aus dem Kanton Freiburg ein stark renovierungsbedürftiges Bauernhaus im Kanton Jura, welches es in den Jahren 2018 und 2019 umfassend sanierte. Das Bauernhaus befand sich im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung. Die Eheleute erneuerten das gesamte Dach, womit sie auch im bisherigen Wohnteil des Gebäudes zusätzlichen Wohnraum schufen. Ferner versetzten sie Mauern im Gebäudeinnern und teilten damit den zur Verfügung stehenden Raum neu auf. Ausserdem brachen sie den Wirtschaftsteil (Stall, Scheune etc.) des Gebäudes ab.

Das Bundesgericht schützt die vollständige Verweigerung des Abzugs von Liegenschaftsunterhaltskosten durch den Steuergerichtshof des Kantonsgerichts Freiburg nicht. Der Steuergerichtshof schloss den Abzug für Liegenschaftsunterhaltskosten in einer ersten Begründungslinie aus, weil die steuerpflichtigen Personen keinen Ertrag deklariert hatten. Diese Begründung überzeugt das Bundesgericht nicht. Nach dem Bundesgericht ist es typisch für die Instandstellung einer neu erworbenen Liegenschaft, dass sie eine gewisse Zeit und nicht selten mehrere Monate in Anspruch nimmt, während welcher der Erwerber aus der Liegenschaft keinen Ertrag erzielt.

In einer zweiten Begründungslinie stützte sich der Steuergerichtshof auf die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach bei einem wirtschaftlichen Neubau die damit verbundenen Kosten einkommenssteuerlich gesamthaft nicht abgezogen werden konnten. Nach dem Steuergerichtshof dienten die Renovierungsarbeiten nicht dem Erhalt des alten Bauernhauses aus dem 19. Jahrhundert. Mit dem alten Gebäude hatte das neue Gebäude weder äusserlich noch im Gebäudeinnern viel gemein. Vielmehr wurde eine alte in eine neue Liegenschaft umgebaut. Aufgrund des wirtschaftlichen Neubaus der Liegenschaft nahm der Steuergerichtshof eine Gesamtbetrachtung der getätigten Aufwendungen vor und lehnte den Abzug von Liegenschaftskosten ab.

Das Bundesgericht nimmt nun bei der Beurteilung dieses Arguments eine Gesamtschau der bisherigen Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Liegenschaftsunterhaltsrecht vor.

Die Dumont-Praxis ist seit 2010 Geschichte. Gemäss der Dumont-Praxis war es den Steuerbehörden möglich, Unterhaltsarbeiten, die innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb des Grundstücks getätigt wurden, nicht zum Abzug zuzulassen. Seit 2020 wurden im Übrigen die Rückbaukosten im Hinblick auf Ersatzbauten den Unterhaltskosten gleichgestellt.

Für das Bundesgericht überwiegt auch im Zusammenhang mit den obengenannten Änderungen bei einem wirtschaftlichen Neubau die individuelle Betrachtungsweise der Kosten. Es erteilt somit der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung, mit der der Steuergerichtshof argumentiert, eine Abfuhr. Die Baukosten sind nach dem Urteil des Bundesgerichts immer aufgrund ihrer objekttechnischen Natur auf ihre werterhaltende Wirkung hin zu untersuchen. Es heisst die Beschwerde gut und weist die Angelegenheit an den Steuergerichtshof des Kantonsgerichts Freiburg zurück.

Somit sind in Zukunft auch bei einem wirtschaftlichen Neubau die Kosten auf Unterhaltskosten zu durchleuchten. Insbesondere wird eine saubere Dokumentation des Zustands vor dem Umbau und der Arbeiten während des Umbaus mit Fotos und Plänen noch wichtiger.

RECHT

TOUR D'HORIZON DURCHS NEUE ERBRECHT

Beat Weinwurm, Gubser Kalt & Partner AG

Nebst verschiedenen Nachlässen, welche noch nach altem Erbrecht (in Kraft bis 31. Dezember 2022) abgewickelt werden, bearbeiten wir Nachlässe, für welche die Neuerungen im Erbrecht (gültig ab 1. Januar 2023) anzuwenden sind. Bekanntermassen bietet das neue Erbrecht einen grösseren Spielraum bei der Nachlassplanung.

Von Interesse und weniger bekannt ist indes, dass das neue Erbrecht auch Änderungen für die Säule 3a, für Schenkungen sowie für Scheidungen umfasst. Das neue Erbrecht sorgt unter anderem bei der privaten Vorsorge für Klärung. Seit Inkrafttreten des neuen Erbrechts sind Guthaben aus der gebundenen privaten Vorsorge (Säule 3a) nicht Teil der Erbmasse. Dies war bisher umstritten. Die Begünstigten haben einen eigenen und direkten Anspruch gegenüber den Finanzinstituten, namentlich Banken oder Versicherungen. Dies mit der Konsequenz, dass das Vorsorgevermögen nicht zum Nachlassvermögen hinzugerechnet wird und das Guthaben direkt dem oder der Begünstigten – ohne Zustimmung der Erben – ausbezahlt wird. Für die Berechnung eines Pflichtteilsanspruchs und damit für die Berechnung der Höhe der Pflichtteilberechnungsmasse sind diese Guthaben hingegen weiterhin hinzuzurechnen.

In der Schweiz haben Erbvorbezüge bzw. Schenkungen von Eltern an die Kinder eine grosse Bedeutung. Sehr oft steht die Schenkung bzw. der Erbvorbezug im Zusammenhang mit einem Kauf und der Finanzierung eines Eigenheims durch ein Kind. Bei Schenkungen sieht das neue Erbrecht folgende Regelung vor: Neu sind Schenkungen, welche Gelegenheitsgeschenke übersteigen, anfechtbar, sofern ein Erbvertrag abgeschlossen wurde. Diese Neuerung hat unter Umständen auch Auswirkungen auf bereits abgeschlossene Erbverträge. Überlegen sich Eltern, ein Kind mit einer Schenkung zu unterstützen, ist vorab zu prüfen, ob dies mit dem Erbvertrag vereinbar ist. Neu gibt es nach geltendem Recht die Möglichkeit, in laufenden Scheidungsverfahren das Pflichtteilsrecht der Ehegatten auszuschliessen. Dafür ist eine Verfügung von Todes wegen erforderlich, worauf Scheidungsanwälte sicherlich hinweisen werden.

Das neue Erbrecht lässt insgesamt für die Planung des Nachlasses mehr Spielraum zu. Für die Planung des Nachlasses wie zum Beispiel Teilungsvorschriften, Ausrichtung von Vermächtnissen, Änderung der gesetzlichen Erbquoten stehen zur Verfügung:

• Testament

Das eigenhändige Testament ist vom Erblasser von Hand niederzuschreiben und unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Unter Beizug eines Notars kann ein öffentliches Testament errichtet werden. Ein Testament kann vom Testator bei Bedarf angepasst werden.

• Erbvertrag

Der Erbvertrag muss unter Beizug eines Notars und zweier Zeugen errichtet werden. Dieses Instrument wird oft gewählt, wenn eine Bestimmung vertraglich bindend sein soll oder Pflichtteile geändert werden sollen.

• Ehevertrag

Für eine optimale Begünstigung von Ehegatten wird oft ein Ehevertrag abgeschlossen, in dem Ehegatten sich gegenseitig mit güterrechtlichen Ansprüchen begünstigen.

MEHRWERTSTEUER

ERHÖHUNG DER STEUERSÄTZE BEI DER MWST PER 1. JANUAR 2024

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG

Ab dem 1. Januar 2024 gelten die neuen Mehrwertsteuersätze mit Normalsatz 8,1 % und reduziertem Satz von 2,6 %. Einerseits ist sicherzustellen, dass die Buchhaltungsprogramme entsprechend bereit sind für die Umstellung. Andererseits ist darauf zu achten, dass bereits im Jahr 2023 Umsätze anfallen können, die den neuen Sätzen unterliegen.

Dies sind insbesondere Leistungen für das Jahr 2024, die bereits im Jahr 2023 verrechnet werden. Dies können zum Beispiel Serviceabos sein oder auch Anzahlungen für Leistungen, die erst im Jahr 2024 erbracht werden. Im Jahr 2024 ist darauf zu achten, dass Leistungen, die im Jahr 2023 erbracht wurden, aber erst 2024 fakturiert werden, noch mit den alten Sätzen abgerechnet werden können.

Die Eidg. Steuerverwaltung hat dazu ein Merkblatt erstellt. Dieses finden Sie auf unserer Homepage zum Download.

ARBEITSRECHT

VORZEITIGES ENDE DES ANSPRUCHS AUF MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG

Quelle: TREX

Der Anspruch einer Nationalrätin auf Mutterschaftsentschädigung endete nach der Geburt vorzeitig mit ihrer Teilnahme am Parlamentsbetrieb. Das vom Bund entschädigte Nationalratsmandat gilt als Erwerbstätigkeit, deren Wiederaufnahme den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung von Gesetzes wegen vor Ablauf von 14 Wochen enden lässt. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Frau ab. Wird also die Erwerbstätigkeit auch nur für kurze Zeit vor Ablauf des Anspruches auf 14 Wochen Mutterschaftsentschädigung aufgenommen, endet somit der Anspruch auf diese.